

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00086 vom 10. Mai 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2000.00086](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00086)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00086 du 10 mai 2000

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00086 del 10 maggio 2000

## Regeste

Baubewilligung | Mangelhafte Baugesuchsunterlagen und ungenaue Aussteckung. Fehler des Baubewilligungsverfahrens können vom Nachbarn dann gerügt werden, wenn sie sich auf dessen Rechts- bzw. Interessenwahrung nachteilig auswirken. Hat die Fehlerhaftigkeit die materielle Rechtswidrigkeit des Bauvorhabens zur Folge oder können dadurch Verstösse gegen öffentlichrechtliche Bauvorschriften entstehen, ist ein Rechtsschutzinteresse des Nachbarn gegeben (E. 2c). Dachaufbauten: Stellt ein Mehrfamilienhaus eine baulich-architektonische Einheit dar, ist als massgebliche Fassadenlänge im Sinn von § 292 PBG die Gesamtfassadenlänge zu betrachten (E. 3b). Die Spruchgebühr des Baurekursverfahrens richtet sich nach dem Zeitaufwand sowie der finanziellen und rechtlichen Tragweite des Falls. Bei deren Festsetzung verfügt die Baurekurskommission über einen weiten Ermessensspielraum (E. 4a). Voraussetzungen und Bemessung von Parteienschädigungen (E. 5).

## Erwägungen

### E. 1

Abteilung/1. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht Betreff: Baubewilligung Mangelhafte Baugesuchsunterlagen und ungenaue Aussteckung. Fehler des Baubewilligungsverfahrens können vom Nachbarn dann gerügt werden, wenn sie sich auf dessen Rechts- bzw. Interessenwahrung nachteilig auswirken. Hat die Fehlerhaftigkeit die materielle Rechtswidrigkeit des Bauvorhabens zur Folge oder können dadurch Verstösse gegen öffentlichrechtliche Bauvorschriften entstehen, ist ein Rechtsschutzinteresse des Nachbarn gegeben (E. 2c). Dachaufbauten: Stellt ein Mehrfamilienhaus eine baulich-architektonische Einheit dar, ist als massgebliche Fassadenlänge im Sinn von § 292 PBG die Gesamtfassadenlänge zu betrachten (E. 3b). Die Spruchgebühr des Baurekursverfahrens richtet sich nach dem Zeitaufwand sowie der finanziellen und rechtlichen Tragweite des Falls. Bei deren Festsetzung verfügt die Baurekurskommission über einen weiten Ermessensspielraum (E. 4a). Voraussetzungen und Bemessung von Parteienschädigungen (E. 5). Stichworte: AUSNÜTZUNGSBERECHNUNG AUSSTECKUNG BAUBEWILLIGUNG UND BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN FEHLERHAFT KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN KOSTENAUFLAGE LEGITIMATION LUKARNE PARTEIENTSCHÄDIGUNG SPRUCHGEBÜHR Rechtsnormen: § 34 OV BRK § 35 OV BRK § 292 PBG § 321 Abs. I PBG § 13 VRG § 17 Abs. II VRG § 20 lit. I VRG § 50 lit. II d VRG Publikationen: BEZ 2000 Nr. 39 RB 2000 Nr. 7 Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 4 I. A. Die Baukommission C. erteilte Herrn und Frau F.

am 6. April 1999 die baurechtliche Bewilligung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einer Unterniveaugarage für zwölf Fahrzeuge sowie vier offenen Besucherabstellplätzen auf dem Grundstück Kat.Nr. ... an der L.-Strasse in C. Hiergegen erhob A. B. mit Eingabe vom 12. Mai 1999 Rekurs an die Baurekurskommission II und beantragte zur Hauptsache die Aufhebung der Baubewilligung. B. Mit Beschluss vom 1. Juni 1999 hob die Baukommission C. ihren Beschluss vom 6. April 1999 auf und erteilte erneut die baurechtliche Bewilligung für das geplante Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Kat.Nr. ... an der L.-Strasse. Die Baukommission hielt hierzu fest, ihr Beschluss vom 6. April 1999 sei in unrichtiger Besetzung ergangen, weshalb er aufgehoben und die Baubewilligung neu erteilt werde. Auch gegen diesen Beschluss liess A. B. am 14. Juli 1999 Rekurs an die Baurekurskommission II erheben und die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses "im angefochtenen Umfang" beantragen. II. Die Baurekurskommission II fällte ihren Entscheid am 25. Januar 2000. Sie vereinigte die beiden Rekursverfahren (Dispositiv Ziff. I), schrieb den Rekurs vom 12. Mai 1999 als durch Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gegenstandslos geworden ab (Dispositiv Ziff. II Abs. 1), wies den Rekurs vom 14. Juli 1999 ab, soweit sie darauf eintrat, und bestätigte den Beschluss der Baukommission C. vom 1. Juni 1999 (Dispositiv Ziff. II Abs. 2 und 3). Die Kosten des Verfahrens von total Fr. 4'668.■ auferlegte sie zu 11/12 dem Rekurrenten und zu 1/12 der Gemeinde C. (Dispositiv Ziff. III). Im weiteren verpflichtete die Rekurskommission die Gemeinde C., A. B. eine Umtriebsentschädigung von Fr. 300.■ zu bezahlen (Dispositiv Ziff. IV Abs. 1) und sprach Herrn und Frau F. eine Umtriebsentschädigung von je Fr. 750.■, zahlbar durch den Rekurrenten, zu (Dispositiv Ziff. IV Abs. 2). III. Mit Beschwerde vom 29. Februar 2000 beantragte A. B. dem Verwaltungsgericht: "1. In Gutheissung der Beschwerde sei der angefochtene Entscheid vom 25. Januar 2000 im angefochtenen Umfang aufzuheben. 2. Dispositiv-Ziffer III des angefochtenen Entscheides sei dahingehend abzuändern, dass die Verfahrenskosten des Rekursverfahrens erheblich herabgesetzt und dem Beschwerdeführer höchstens zu einem Drittel auferlegt werden. 3. Dispositiv-Ziffer IV des angefochtenen Entscheides sei dahingehend abzuändern, dass den privaten Rekursgegnern für das Rekursverfahren keine Prozessentschädigung zu Lasten des Beschwerdeführers zugesprochen werde, eventuell aber dahingehend, dass dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren zu Lasten der Gemeinde C. eine mindestens gleich hohe Prozessentschädigung zugesprochen werde wie den privaten Rekursgegnern zu Lasten des Beschwerdeführers.

#### **E. 4**

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Baurekurskommission den Rekurs vom 14. Juli 1999 zu Recht abwies, soweit sie darauf eintrat. Bezüglich jenes Rechtsmittelverfahrens durfte die Baurekurskommission entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 VRG dem unterliegenden Rekurrenten und heutigen Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegen. Dabei durfte die Vorinstanz unberücksichtigt lassen, dass sie dem Einwand der privaten Rekursgegner, der Rekurs sei verspätet, nicht stattgab. Unbestrittenermassen waren die Verfahrenskosten für das durch Aufhebung der angefochtenen (ersten) Baubewilligung vom 6. April 1999 gegenstandslos gewordene und abgeschriebene Rekursverfahren der Gemeinde C. aufzuerlegen, welche die Gegenstandslosigkeit zu vertreten hatte. a) Die Gebühren der Baurekurskommissionen werden in §§ 34 ff. der Verordnung (des Regierungsrats) über die Organisation und den Geschäftsgang der Baurekurskommissionen vom 20. Juli 1977 (mit seitherigen Änderungen; OV BRK) geregelt. Gemäss § 34 dieser Verordnung gehören zu den Verfahrenskosten die Spruchgebühr einerseits und die Schreibgebühren, Barauslagen

und Zustellungskosten andererseits. Die Spruchgebühr beträgt je nach dem Zeitaufwand sowie der finanziellen und rechtlichen Tragweite, die dem Entscheid im Einzelfall zukommt, Fr. 100.■ bis Fr. 12'000.■ (§ 35 Abs. 1 OV BRK); in besonders aufwändigen Verfahren kann die Gebühr unter Angabe der Gründe bis auf das Doppelte erhöht werden (Abs. 2). Die Gebührenhöhe ist aufgrund der genannten Kriterien von der Baurekurskommission nach pflichtgemässen Ermessen zu bestimmen. Weiter zu berücksichtigen sind der Aufwand durch Verhandlungen, der Umfang der Akten und eines Beweisverfahrens, die Klarheit der Rechtslage sowie die finanzielle Leistungskraft des Pflichtigen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 8). Insgesamt verfügen die Behörden bei der Gebührenbemessung über einen weiten Ermessensspielraum. Das Verwaltungsgericht kann die Kostenaufgabe und Kostenverlegung nach § 50 Abs. 2 lit. c VRG nur auf rechtsverletzende Fehler hin überprüfen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 37). b) Im Streit steht ein Mehrfamilienhaus mit zwei 5 ½ - 6■Zimmerwohnungen im Untergeschoss/Erdgeschoss, einer 6■Zimmerwohnung im Obergeschoss sowie einer 4 ½-Zimmerwohnung im Dachgeschoss samt Unterniveaugarage. Neben den bereits behandelten Rügen waren vor Vorinstanz auch die Einordnung gemäss § 238 Abs. 1 PBG, die Anwendung von § 292 PBG auf den Liftaufbau bzw. auf die Kamme sowie die Anwendung des Koordinationsgebots gemäss Art. 25a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979/6. Oktober 1995 streitig. Weiter hatte der heutige Beschwerdeführer gegen verschiedene Mitglieder der Baurekurskommission II einen Ablehnungsantrag gestellt, diesen später indessen wieder zurückgezogen. Von einem "simplen und routinemässigen Fall" kann damit keine Rede sein. Wenn die Rekurskommission die Spruchgebühr auf Fr. 4'000.■ festsetzte, hat sie der Bedeutung des im Streit stehenden Bauvorhabens sowie den streitigen Sachverhalts■ und Rechtsfragen korrekt Rechnung getragen und das ihr zustehende Ermessen bei der Festsetzung der Gebühr nicht überschritten. Der Kostenspruch der Baurekurskommission ist aber auch insofern rechtmässig, als er die Verfahrenskosten zu 1/12 der Gemeinde C. für die Abschreibung des gegenstandslos gewordenen ■ ersten ■ Rekursverfahrens und im Übrigen, d.h. zu 11/12 dem heutigen unterliegenden Beschwerdeführer für die Rechtsmittelabweisung im zweiten Rekursverfahren auferlegt. Auf das erste Rekursverfahren entfallen so Fr. 333.■ Spruchgebühren, was bei der formellen Erledigung dieses Verfahrens ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und ohne weitere Sachverhaltsermittlungen als angemessen erscheint. Die Spruchgebühr von Fr. 3'666.■ für die materielle Behandlung des zweiten, abgewiesenen Rekurses ist ■ wie bereits erwähnt ■ auf jeden Fall nicht rechtsverletzend. Die vom Beschwerdeführer beantragte Verteilung zu 2/3 auf das abgeschriebene Verfahren und zu 1/3 auf das materiell behandelte Rekursverfahren würde den genannten Kriterien (Zeitaufwand sowie finanzielle und rechtliche Tragweite) in keiner Art und Weise entsprechen.

## **E. 5**

a) Die Baurekurskommission hat den Beschwerdeführer in Anwendung von § 17 Abs. 2 lit. a VRG zu einer Parteientschädigung von Fr. 1'500.■ an die Bauherrschaft verpflichtet. Nach dieser Bestimmung kann im Rekursverfahren die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich dann, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte. Angesichts der im Rekursverfahren in formeller und materieller Hinsicht erhobenen Rügen war der Beizug eines Rechtsbeistands durch die

Bauherrschaft offensichtlich gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer begründet denn auch nicht näher, weshalb die Rekurskommission § 17 Abs. 2 lit. a VRG falsch angewendet haben sollte. § 17 Abs. 2 VRG sieht lediglich eine "angemessene" Entschädigung der Umtriebe vor. Das bedeutet, dass dem Berechtigten nicht jeder erdenkliche, sondern grundsätzlich nur ein Teil des aufgrund der Umstände des Falls notwendigen Rechtsverfolgungsaufwands nach freiem (aber pflichtgemäßem) Ermessen der Rechtsmittelinstanz zu entschädigen ist (RB 1998 Nr. 8 = ZBl 99/1998, S. 524). Dabei sind namentlich der Streitwert, allenfalls die Wichtigkeit der Sache für die Parteien, die Schwierigkeit des Falls sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. b) Bei der Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung von Fr. 1'500.■ an die Bauherrschaft hat die Vorinstanz ihr pflichtgemäßes Ermessen korrekt gehandhabt. Hinsichtlich der an den Beschwerdeführer durch die Gemeinde C. zu entrichtenden Entschädigung hat die Rekurskommission festgehalten, "in Anbetracht des Umstands, dass der diesbezüglich erwachsene Aufwand im überwiegenden Ausmass wiederum der Erhebung des Rekurses im Verfahren G.■Nr. R2.99.00136 diene", erscheine ein Betrag von Fr. 300.■ als angemessen. Tatsächlich sind die Rekurschriften vom 12. Mai und 14. Juli 1999 im formellen Teil fast vollkommen und im materiellen Teil vollständig identisch. Der zusätzliche Aufwand, welcher dem Beschwerdeführer ■ gesamthaft gesehen ■ dadurch entstanden ist, dass er zwei Rekurschriften einreichen musste, ist daher minim. Der für die Einreichung des Rekurses vom 12. Mai 1999 erbrachte Aufwand konnte praktisch vollumfänglich für die Einreichung des Rekurses vom 14. Juli 1999 verwendet werden. Unter diesen Umständen erweist sich die Zusprechung einer Parteientschädigung von Fr. 300.■ für das gegenstandslos gewordene Rekursverfahren nicht als rechtsverletzend.

## **E. 6**

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.  
2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.